

ORIGINAL

Entschließungsantrag

No. 524 /A (E)

0 5. MAI 1993

Präs.:

der Abgeordneten Dr. Frischenschlager und Kollegen
betreffend Umsetzung von Sanktionsbeschlüssen internationaler Organisationen durch
Österreich

Die am 26. April 1993 in Kraft getretenen Sanktionen des UN-Weltsicherheitsrat gegen Rest-Jugoslawien sind in Österreich teilweise nicht vollziehbar, weil entweder die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der entsprechenden Verordnungen nicht besteht oder überhaupt Gesetzeslücken vorhanden sind.

Während der gesamte Bereich der verschärften Import-, Export- und Transitbestimmungen durch Verordnungen nach dem Außenhandelsgesetz mit 30. April umgesetzt werden konnte, ist dies unmöglich, was die Beschlagnahme von Besitztümern und Vermögen aus Rest-Jugoslawien betrifft. Auch auf Bankkonten aus Serbien und Montenegro hat Österreich keinen Zugriff, sofern sie anonym angelegt sind. Es gibt auch keine effiziente Möglichkeit, Gelder der öffentlichen Hand Serbiens und Montenegros von jenen restjugoslawischer Privatpersonen zu unterscheiden.

Diese Beispiele zeigen, in welcher peinlichen Lage gerade Österreich, das sich immer (mit Recht) am heftigsten für effiziente Sanktionen gegen Rest-Jugoslawien ausgesprochen hat, durch die innerstaatliche Unanwendbarkeit der Sanktionsbestimmungen gekommen ist. Selbst das Nicht-UN-Mitglied Schweiz hat sich zur sofortigen Umsetzung der Bestimmungen imstande erklärt, während Österreich erst mühsam um gesetzliche Anpassungen ringt.

Es ist daher notwendig, in wohlüberlegter Weise - und nicht durch eine hastige Anlaßgesetzgebung - die gesetzlichen Grundlagen für Embargo und Sanktionsbeschlüsse internationaler Organisationen zu schaffen, um auch bei künftigen Anlässen (z.B. bei gänzlich anderen Sanktionsbestimmungen für andere Staaten) ein funktionierendes Instrumentarium in der Hand zu haben.

Daher stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen;

Die Bundesregierung und im besonderen das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage - am besten durch ein eigenes Embargo- und Sanktionengesetz - für die sofortige und effiziente innerstaatliche Umsetzung von Sanktions- und Embargobeschlüssen und -resolutionen der Vereinten Nationen (UNO), aber auch der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) gegenüber Mitgliedsstaaten und Nicht-Mitgliedsstaaten zu schaffen.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den Antrag dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.

